

Verkündet

am 3. Oktober 1957
Woitscheck
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma Hermann W [REDACTED] in H [REDACTED],
A [REDACTED],
- 2) den Direktor August H [REDACTED] in H [REDACTED],
A [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Niedersächsische Landesbank - Girozentrale - in
Ha [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand, Generaldirektor Dr. Hermann B [REDACTED] in Ha [REDACTED].
G [REDACTED] platz [REDACTED], und Landesbankdirektor Dr. Wilhelm Pl [REDACTED]
in H [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 23. Oktober 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte im Jahre 1927 der C [REDACTED] Q [REDACTED]-Steinbrüche GmbH (im folgenden GmbH genannt), deren Sitz und Betrieb in C [REDACTED]-B [REDACTED] bei Wu [REDACTED]/S [REDACTED] lagen, einen Kredit von 750 000 RM gewährt. Die Geschäftsanteile der GmbH gehörten zum größten Teil dem Pr [REDACTED] der Provinz Ha [REDACTED]. Dieser hatte für den Kredit selbstschuldnerisch gebürgt und für sich auf dem Grundbesitz der GmbH eine Höchstbetragshypothek von 750 000 RM eintragen lassen, welche Rückgriffsansprüche gegen die GmbH bei einer etwaigen Inanspruchnahme aus der Bürgschaft sichern sollte.

Die Beklagte zu 1) und die Ho [REDACTED] Q [REDACTED]-P [REDACTED]-Werke AG in L [REDACTED] (im folgenden Ho [REDACTED] AG genannt), deren Aktien die beiden Beklagten besaßen, bemühten sich seit Juli 1943 darum, die Geschäftsanteile der GmbH zu erwerben. Bei den darüber mit dem Pr [REDACTED] geführten Verhandlungen verlangte der Pr [REDACTED], von seiner Bürgschaft für das von der Klägerin an die GmbH gegebene Darlehen befreit zu werden. Die Verhandlungen über die Befreiung von der Bürgschaft wurden von der Klägerin unmittelbar mit der Beklagten zu 1) und der Ho [REDACTED] AG geführt. Die Klägerin erklärte sich mit Schreiben vom 30. November 1943 bereit, den Pr [REDACTED] aus der Bürgschaft zu entlassen, wenn die Beklagten und die Ho [REDACTED] AG die Darlehensschuld als Gesamtschuldner mit der GmbH übernahmen, auf den Grundstücken der GmbH eine Hypothek von 750 000 RM für die Klägerin eingetragen und Wertpapiere in Höhe von 400 000 RM hinterlegt würden.

Die Beklagte zu 1) und die Ho [REDACTED] AG erwarben darauf die Anteile der GmbH zu gleichen Teilen. Am 21. Dezember 1943 wurde ein notarieller Vertrag geschlossen, in welchem die Beklagten, die Ho [REDACTED] AG und die GmbH erklärten, daß sie die Darlehensschuld als Gesamtschuldner

- 3 -

übernehmen. Die Klägerin entließ den Pr [REDACTED]
aus der Bürgschaft, die für diesen eingetragene Höchst-
betragshypothek wurde gelöscht und für die Klägerin eine
Darlehenshypothek von 750 000 RM auf den Grundbesitz der
GmbH in C [REDACTED]-Bö [REDACTED] eingetragen.

Im Jahre 1946 wurden die im sowjetisch besetzten Ge-
biet gelegenen Betriebe der GmbH und der Ho [REDACTED] AG ent-
eignet und in das Eigentum des Landes Sachsen überführt.
Die Schulden dieser Firmen wurden vom Lande Sachsen nicht
übernommen. Die für die Klägerin eingetragene Hypothek von
750 000 RM wurde gelöscht.

Von der Währungsreform bis zum 15. April 1955 sind an
rückständigen Zinsen und Tilgungsraten des von der Kläge-
rin gewährten Darlehens 18 087,82 DM aufgelaufen. Hiervon
hat die Klägerin einen Teilbetrag von 10 100 DM einge-
klagt.

Die Beklagten machen geltend, durch die Enteignung
des Grundbesitzes der GmbH seien sie von der Darlehens-
schuld befreit worden. Bei einer Inanspruchnahme aus dem
Darlehen würden sie einen Ausgleichsanspruch gegen die
GmbH gehabt haben, denn diese sei die eigentliche Darle-
hensschuldnerin gewesen, und ihre eigene Verpflichtung
hätten sie nur übernommen, um der Klägerin gegenüber die
Erfüllung der Verbindlichkeit der GmbH zu sichern. Im Um-
fange der von ihnen geleisteten Zahlung würden sie deshalb
die auf dem Grundstück lastende Hypothek erworben haben.
Da ihnen durch die im sowjetisch besetzten Gebiet vorge-
nommene Enteignung die Möglichkeit genommen worden sei,
sich an den Grundstücken schadlos zu halten, verstoße die
Klägerin gegen Treu und Glauben, wenn sie die Beklagten
gleichwohl in Anspruch nehme.

Die Beklagten, die in den Vorinstanzen nach dem Kla-
geantrag verurteilt worden sind, erstreben mit der Revision



die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1943 dahin ausgelegt, daß die Beklagten die Rückzahlung des der GmbH gewährten Darlehens als Gesamtschuldner mit der GmbH zugesagt haben und selbst Darlehensschuldner geworden sind. Diese Auslegung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Auch die Beklagten, die in den Tatsacheninstanzen geltend gemacht hatten, es handele sich bei der von ihnen im Vertrag vom 21. Dezember 1943 eingegangenen Verpflichtung in Wirklichkeit nicht um die Übernahme einer eigenen Schuld, sondern um eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Schuld der GmbH, greifen die Auslegung des Berufungsgerichts in der Revisionsinstanz nicht an. Sie gehen vielmehr davon aus, daß sie persönliche Schuldner des durch Hypothek gesicherten Darlehens im Sinne der §§ 1164, 1165 BGB seien.

II. Von diesem Ausgangspunkt her machen die Beklagten geltend, sie seien bei entsprechender Anwendung des § 1165 BGB von der Leistung befreit. Nach dieser Vorschrift wird der persönliche Schuldner, wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet, sie aufhebt oder ihren Rangrücktritt vereinbart, insoweit frei, als er ohne diese Verfügungen des Gläubigers aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können. Die Revision will aus dieser gesetzlichen Regelung schließen, daß jeder "in der Sphäre des Gläubigers" eintretende Verlust der Hypothek den persönlichen Schuldner befreie. Demgemäß sieht sie darin, daß der Klägerin die Hypothek durch die vom Lande Sachsen getroffenen Maßnahmen entzogen worden ist, einen Umstand, der den Beklagten nach dem Rechtsgedanken des § 1165 BGB zugute kommen müsse und sie von ihrer Zahlungspflicht freistelle.

Diese Ansicht der Revision trifft nicht zu. § 1165 BGB befreit den Schuldner keineswegs bei jedem "in der Sphäre des Gläubigers" eintretenden Untergang der Hypothek. Die Vorschrift behandelt vielmehr nur Fälle, in denen der Gläubiger aus freiem Willen sich der Sicherung durch die Hypothek begibt, und knüpft nur an diese Tatbestände die Befreiung des persönlichen Schuldners. Eine entsprechende Anwendung des § 1165 BGB könnte deshalb, wenn überhaupt, nur dort in Betracht kommen, wo der Gläubiger willentlich die ihm durch die Hypothek gebotene Sicherheit nicht genutzt hat, um Befriedigung seiner Forderung zu erlangen, z.B. in dem Falle, daß der Gläubiger bei der Verfolgung des dinglichen Anspruchs auf Befriedigung aus dem Grundstück absichtlich zum Nachteil des persönlichen Schuldners gehandelt hat (vgl. Staudinger BGB, 10. Aufl. § 1165 Anm. 1 d). Ist ihm aber seine Hypothek gegen seinen Willen durch staatlichen Zwang genommen worden, so ist für eine entsprechende Anwendung des § 1165 BGB kein Raum, weil § 1165 die Befreiung des Schuldners gerade wegen der willkürlichen Aufgabe oder Verschlechterung der hypothekarischen Sicherung durch den Gläubiger eintreten läßt.

III. Es kann sich deshalb nur fragen, ob die im Lande Sachsen getroffenen Enteignungsmaßnahmen die Rechtsbeziehungen der Parteien derart beeinflussen, daß das Leistungsbegehren der Klägerin als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheint. Die Beklagten leiten aus diesen Maßnahmen ein sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebendes Leistungsverweigerungsrecht her und berufen sich dafür auf in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelte Grundsätze über den Einfluß von Enteignungen in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) auf Schuldverhältnisse, die zwischen in Westdeutschland wohnhaften Parteien bestehen. Sie führen für ihre Ansicht, daß sie nach dieser Rechtsprechung von der Leistung befreit seien, zwei Gesichtspunkte an. Einmal machen sie geltend, das Klagebegehren bedeute für sie eine doppelte Inanspruchnahme. Zum anderen verweisen

sie darauf, sie dürften deshalb nicht belangt werden, weil sie unter normalen Verhältnissen bei einer Inanspruchnahme einen dinglich gesicherten Ausgleichsanspruch gegen die GmbH gehabt hätten, jetzt aber wegen der Enteignung dort keinen Rückgriff nehmen könnten.

1.) Die Spaltung Deutschlands in Verbindung mit den in der SBZ in großem Umfange vorgenommenen Enteignungen hat häufig dazu geführt, daß ein in der Bundesrepublik wohnhafter Schuldner, der auch Vermögen in der SBZ hat, in die Gefahr gekommen ist, von zwei Gläubigern, nämlich sowohl von dem in der SBZ als berechtigt angesehenen wie von dem nach dem Rechte der Bundesrepublik berechtigten Gläubiger, belangt zu werden. Diese Lage ist entstanden, weil die in der SBZ vorgenommenen Enteignungen Vermögen, das in der Bundesrepublik liegt, nicht erfassen können (BGHZ 5, 35, 37; 12, 79, 84; 13, 106; 17, 209, 212). Aus diesem allgemein anerkannten Grundsatz hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs z.B. gefolgert, daß die durch sowjetzonale Stellen ausgesprochene Enteignung der Hypothek an einem dort belegenen und einem Bewohner der SBZ gehörenden Grundstück nicht auch den Anspruch gegen den in der Bundesrepublik wohnhaften persönlichen Schuldner erfasse; ebenso erfaßt nach dieser Rechtsprechung die sowjetzonale Enteignung einer Forderung gegen eine in der SBZ ansässige Personalhandels-gesellschaft nicht den gegen den persönlich haftenden Gesellschafter bestehenden Anspruch. In Fällen dieser Art hat die Rechtsprechung dem in der Bundesrepublik in Anspruch genommenen Schuldner ein aus § 242 hergeleitetes Leistungsverweigerungsrecht zugestanden, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, daß wegen derselben Forderung in der SBZ ein Gläubiger gegen ihn vorgeht und in dort gelegenes Vermögen des Schuldners vollstreckt. Allerdings hat die Rechtsprechung das Leistungsbegehren des Westgläubigers nicht schlechthin als unzulässig angesehen, sondern nur dann, wenn der Gläubiger den Schuldner gegen die wiederholte Inanspruchnahme

nicht durch Sicherungsleistung geschützt (BGH NJW 1953, 861; LM Nr.27 zu § 256 ZPO; LM Nr.2 zu § 275 BGB).

Auf diese Entscheidungen des Bundesgerichtshofs beruft sich die Revision zu Unrecht. Im vorliegenden Falle hat die in der SBZ vorgenommene Enteignung nicht etwa die Hypothek auf einen neuen Gläubiger übertragen; die Hypothek ist vielmehr nach dem Tatbestand des Berufungsurteils gelöscht worden. Ein Gläubiger, der nach den in der SBZ getroffenen Anordnungen dort die Hypothek geltend machen könnte, existiert nicht. Es ist also nicht denkbar, daß die Beklagten wegen der hier eingeklagten Forderung nochmals in der SBZ herangezogen werden, wo sie im übrigen nach ihrem Vortrag auch kein Vermögen mehr zu besitzen scheinen. Von der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme kann deshalb keine Rede sein. Dieser Gesichtspunkt ist also nicht geeignet, die Beklagten von ihrer Zahlungspflicht zu befreien.

2.) Die Beklagten machen weiter geltend, die Zahlung sei deshalb für sie nicht zumutbar, weil sie die Möglichkeit des Rückgriffs gegen die GmbH verloren hätten.

Nach dem Sachverhalt muß allerdings davon ausgegangen werden, daß im Innenverhältnis zwischen den Beklagten und der GmbH die Zahlung des Darlehens der GmbH oblag; wenn also die Beklagten gezahlt hätten, würden sie einen Ausgleichsanspruch gegen die GmbH gehabt, die Hypothek nach §§ 426 Abs.2 Satz 1, 412, 401 Abs.1 BGB erworben haben und in der Lage gewesen sein, sich aus dem Grundbesitz der GmbH zu befriedigen.

Ein solcher auf sowjetzonale Enteignungsmaßnahmen zurückzuführender Verlust der Rückgriffsmöglichkeit kann allerdings dazu führen, das Zahlungsbegehren des Gläubigers als gegen Treu und Glauben verstoßend anzusehen.

In dem in NJW 1952, 420 veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs, auf das sich die Revision beruft, hat - namentlich - dieser Gesichtspunkt zur Abweisung der Klage geführt. In jenem Falle wurde der persönliche Schuldner einer Hypothekenforderung auf Zahlung der Zinsen einer Hypothek in Anspruch genommen, die an einem in der Sowjetzone gelegenen Grundstück bestellt war; das Grundstück war von dem Beklagten, der seinen Wohnsitz im Gebiet der heutigen Bundesrepublik hatte, an einen in der Sowjetzone wohnhaften Erwerber veräußert worden, der die Hypothek unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hatte, und der Erwerber hatte dort die Zinsen bereits an einen neuen Gläubiger gezahlt, auf den die Hypothek nach den in der Sowjetzone getroffenen Maßnahmen übergegangen war.

Die Frage, wie sich die Störung eines Schuldverhältnisses durch Enteignung in der SBZ und durch den darauf beruhenden Verlust von Vermögen und Rückgriffsansprüchen auswirkt, kann aber nicht allgemein, sondern nur für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen besonderen Umstände beantwortet werden.

In dem in NJW 1952, 420 behandelten Falle lagen zwei besondere Umstände vor, die eine Verurteilung des persönlichen Schuldners als besonders unbillig hätten erscheinen lassen. Einmal war bei der Veräußerung des Grundstücks durch den Schuldner die Hypothek auf den Kaufpreis angerechnet worden; er hatte also wegen der Hypothek sein Vermögen schon ebenso gemindert, wie wenn er sie an den Gläubiger zurückgezahlt hätte. Ferner hatte der Grundstückserwerber die Hypothekenzinsen schon an den neuen Gläubiger in der SBZ gezahlt; eine Verurteilung des Beklagten hätte zu einer zweimaligen Bezahlung derselben Schuld geführt.

Davon abgesehen ist jene Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wie das Berufungsurteil mit Recht hervorhebt, maßgeblich von der Erwägung bestimmt, daß der Kredit dort

von Anfang an gegen hypothekarische Sicherung eingeräumt worden war und deshalb ein enger Zusammenhang zwischen Grundstück und Schuld bestand, der durch die Enteignung zerstört worden war. Im vorliegenden Falle ist aber das Schuldverhältnis nicht in dieser Weise "auf der Grundlage des Hypothekenrechts des BGB eingeleitet" worden (BGH aaO). Das Darlehen war lange Jahre nur durch die Bürgschaft des Provinzialverbandes gesichert. Als Ersatz für diese besonders wertvolle Bürgschaft hat dann die Klägerin bei den Verhandlungen im Jahre 1943 verlangt und durchgesetzt, daß nicht nur die Hypothek an dem Grundbesitz der GmbH bestellt wurde, sondern daß weiter Wertpapiere im Nennwert von 400 000 RM als Sicherheit geleistet und daß die Beklagten und die Ho[REDACTED] AG neben der GmbH Schuldner des Darlehens wurden. Die Hypothekenbestellung war also für die Klägerin nur eines von mehreren Sicherungsmitteln; gegen die Einräumung der Hypothek allein würde sie, wie die Feststellungen Seite 13 des Berufungsurteils ergeben, den Kredit nicht belassen haben; sie hat vielmehr gerade auf die Übernahme der persönlichen Haftung durch die Beklagten besonderes Gewicht gelegt. Haben aber die Beklagten, um den Betrieb der GmbH erwerben zu können, die persönliche Haftung übernommen und so die Klägerin entsprechend ihrem Verlangen mehrfach gesichert, so verstößt diese nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie die beiden von den ursprünglich vorhandenen vier noch verbliebenen Gesamtschuldner belangt, ohne daß diese eine Rückgriffsmöglichkeit haben.

Daß der Verlust des Rückgriffs durch sowjetzonale Enteignungsmaßnahmen allgemein, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsbeziehungen, von der Leistungspflicht befreit, trifft nicht zu; das ist auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs niemals ausgesprochen worden. So ist in dem Urteil BGHZ 5, 35 der in der Bundesrepublik wohnhafte persönlich haftende Gesellschafter einer OHG verurteilt worden, obschon der Rück-

griff auf das Gesellschaftsvermögen ihm nicht möglich war; vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1957 - VII ZR 224/56 = WM 1957, 1052.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wirtschaftlich betrachtet, ein echter Rückgriff auf fremdes Vermögen den Beklagten, namentlich der Beklagten zu 1), zu keiner Zeit möglich gewesen wäre. Die GmbH-Anteile gehörten der Beklagten zu 1) und der Ho[REDACTED] AG je zur Hälfte; die Aktien der Ho[REDACTED] AG gehörten wiederum den beiden Beklagten; wirtschaftlich war also das Vermögen der GmbH Vermögen der Beklagten. So bedeutet das Vorbringen der Beklagten in Wirklichkeit nicht, daß sie die Möglichkeit eines Rückgriffs, sondern daß sie einen Teil ihres Vermögens verloren haben, der nun für die Begleichung der Klageforderung nicht mehr verfügbar ist. Ein solcher Vermögensverlust führt aber nicht zu einer völligen Schuldbefreiung, sondern berechtigt den Schuldner allenfalls, die richterliche Vertragshilfe nach dem Gesetz vom 26. März 1952 in Anspruch zu nehmen. Auf diesen Weg hat das Berufungsgericht die Beklagten mit Recht verwiesen.

Glanzmann Scheffler Rietschel Erbel Meyer